



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2017 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 22 am 26.04.2017

Vorlage: BV-2017-053

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 22 vom 26.04.2017.

Fördergebietskulisse - Teilkulisse Stadt Finsterwalde für das Förderprogramm Kleine Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS)

Vorlage: BV-2017-020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fördergebietskulisse, Teilkulisse Stadt Finsterwalde für das Förderprogramm Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS) gemäß Plan der Maßnahmegebiete der Context Plan GmbH vom 06.12.2016.

Straßenbenennung

Vorlage: BV-2017-024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den 3. Bauabschnitt der „Südlichen Stadtkernentlastungsstraße“ (von Kreisverkehr Langer Damm zum Kreisverkehr Grenzstraße) den Straßennamen „Salaspils iela“.

Grundsatzbeschluss Erneuerung Straßenbeleuchtung Frankenaer Weg

Vorlage: BV-2017-030

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung im Frankenaer Weg, im Abschnitt Sandweg bis Heinrichsruher Weg heran, zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in 2017 auszuführen.

Grundsatzbeschluss Erneuerung Straßenbeleuchtung Heinrichsruher Weg

Vorlage: BV-2017-031

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung im Heinrichsruher Weg, im Bereich B.-

Brecht-Straße bis Frankenaer Weg, zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in 2017 auszuführen.

Grundsatzbeschluss Erneuerung Straßenbeleuchtung Rathenastraße

Vorlage: BV-2017-041

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung in der Rathenastraße zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in 2017 auszuführen.

Grundsatzbeschluss Erneuerung Straßenbeleuchtung Bertolt-Brecht-Straße

Vorlage: BV-2017-042

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straßenbeleuchtung in der Bertolt-Brecht-Straße in Finsterwalde zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in 2017 auszuführen.

Grundsatzbeschluss Straßenbeleuchtung im Ponnsdorfer Weg

Vorlage: BV-2017-043

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung im Ponnsdorfer Weg, im Bereich Schwimmbad bis Brauhausweg, zu erneuern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in 2017 auszuführen.

Straßenbau Friedenstraße - von Tuchmacherstraße bis Straße An der Bürgerheide

Vorlage: BV-2017-006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fahrbahn der Friedenstraße mit Borden und Regenentwässerung 2018 zu erneuern. Die Planungsleistungen sollen 2017 zur Vorbereitung des Vorhabens realisiert werden. Der Straßenkörper wird in der vorhandenen Geometrie saniert. Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde ist mit einem Prozentsatz von 36,18 % an den Erneuerungskosten zu beteiligen.

6. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Mortsch“

Vorlage: BV-2003-041-6

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) den Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße Wohnhaus Mortsch“.
2. Der bisherige Vorhabenträger wird aus der Haftung als Gesamtschuldner entlassen.

Abwägung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil A

Vorlage: BV-2017-021

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A

Vorlage: BV-2017-033

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 29. März 2017 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“

Vorlage: BV-2017-022

1. Für das Gebiet Flur 15, Flurstücke 281, 282, 283, 284 und Flur 21, Flurstücke 47, 48/2, 48/3, 48/4, 49, 50, 51, 52, 53 und 57, Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 20.02.2017 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan

„Südlich Bergmühle“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vandalenstraße 2“

Vorlage: BV-2017-023

1. Für das Gebiet Flur 8 Flurstücke 432 und 433, Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 27.02.2017 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vandalenstraße 2“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Schaffung von Baurecht für 3 zweigeschossige Doppelwohnhäuser.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Projektbericht zum Zusammenschluss der Städte Finsterwalde und Sonnewalde

Vorlage: BV-2017-054

Die Stadtverordneten nehmen den Projektbericht zum Zusammenschluss der Städte Finsterwalde und Sonnewalde zur Kenntnis und stimmen diesem inhaltlich zu.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde am 24. September 2017

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden [...] die männliche Form benutzt; alle personenbezogenen Textteile [...] beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.)

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Elbe-Elster als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 24. September 2017

und als

Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 15. Oktober 2017,

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Elbe-Elster den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen** und von **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

20. Juli 2017, 12.00 Uhr,

beim

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde,

Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.

Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

e) Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen:

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die **Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.

- b) Der Bewerber muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

- 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die
- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. September 2017, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - c) in der Bundesrepublik ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder
 - b) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes verurteilt worden ist.
- 2.3 Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- a) eine der drei unter 2.2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt,
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem **Muster der Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

- 3.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann

auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 3.2 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 3.3 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

- 3.5 Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, ist eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Stadt Finsterwalde keine Organisation vorhanden ist (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlV) einzureichen.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 18. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (Grundsatz)

2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

2.2.1. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Finsterwalde, Einwohnermeldeamt (Bürgerservice), Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, ausgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4. Die Unterstützungsunterschrift des Wahlvorschlages durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann

auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 17. Juli 2017 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigt sind.

Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV beizufügen, dass er in der Stadt Finsterwalde wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2017, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. Juli 2017, um 17.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Finsterwalde, den 24.04.2017



Miersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A sowie der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten (*) beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im beigelegten Kartenausschnitt dargestellt und umfasst den Bereich beginnend im Norden im Uhrzeigersinn verlaufend begrenzt durch:

- Südliche Straßenkante der Naundorfer Straße
- westliche Straßenkante der Brandenburger Straße anschließend westliche Kante der öffentlichen Parkplätze entlang der Brandenburger Straße (vor Pflegeheim LAFIM)
- Nördliche Straßenkante der Finspångsgatan
- Westliche Straßenkante der Oskar-Kjellberg-Straße

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Bebauungsplanänderung inklusive Begründung mit Umweltbericht sowie der Fachgutachten, der Bilanz der Änderungen im Entwurf der 2. Änderung gegenüber der wirksamen Bebauungsplanfassung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (*) erfolgt in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

- | | |
|-------------|--|
| montags | von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| dienstags | von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| mittwochs | von 8.00 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| | und |
| freitags | von 8.00 – 12.00 Uhr |

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (*) verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten und -beiträgen:

- Schalltechnisches Gutachten vom 27.03.2017 (Verfasser GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus) mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:
Mensch: zum Gewerbelärm (Emissionskontingentierung der Mischgebiete), anlagenbezogenem Fahrverkehr, Straßenverkehrslärm, Parkplatzlärm
- Umweltbericht vom 29.03.2017 (als Teil der Begründung zum Bebauungsplan) (Verfasser Planungsbüro Wolff Cottbus) mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:
Mensch: Gewerbelärm und Verkehrslärm, Erholungsfunktion, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Altlasten
Boden: Altlasten, Munition, Versiegelung

- Wasser: Versickerung
- Klima/
- Luft: Lufthygiene, Klimaschutz
- Biotope/Pflanzen/Tiere: Gebäude-, Baum- und Bodenbrütende Vogelarten, Zauneidechse
- Landschaft/ Erholung Landschaftsbild/Stadtbild, landschaftsökologische und –ästhetische Funktion des Gebietes, Park, Bäume: Erhalt, Neupflanzung, Fällung
- Kultur- oder Sachgüter Kulturlandschaft, Stadt- und Ortsbild, Bau- und Bodendenkmäler
- Begründung zum Bebauungsplan (allgemeiner Teil) vom 29.03.2017 (Verfasser Planungsbüro Wolff Cottbus) mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:
- Mensch: Gewerbelärm (Lärmkontingent, Schallschutzmauer) und Verkehrslärm, zum passivem Schallschutz aufgrund Verkehrslärm, Altlasten, Munition
- Boden: Versiegelung, Minimierung der Versiegelung, Altlasten
- Biotope/Pflanzen/ Tiere Grünfläche Park, Pflanzgebote, Entfall Erhalt Gehölze
- Kultur- oder Sachgüter Stadt- und Ortsbild, Bau- und Bodendenkmäler

2. Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch: Gewerbelärm (Kontingentierung), Altlasten, Munition, Löschwasserversorgung
 - Boden: Versiegelung, Altlasten, Munition
 - Wasser: Grundwasser: Schadstoffeintrag und Grundwasserneubildung durch Versickerung,
 - Kultur- oder Sachgüter Bau- und Bodendenkmäler
- Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschrift DIN 45691 Ausgabe 2006-12 (Kontingentierung des Gewerbelärmes).
- Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während

der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 27.04.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Darstellung Plangebiet 2. Änderung Bebauungsplan	Bearbeiter:	
"Westlich Brandenburger Straße" - Teil A (rote Linie)	geprüft:	
mit Darstellung Gesamtgeplungsbereich (schwarze Linie)	Maßstab:	
	Druckausgabe	

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet Flur 15, Flurstücke 281, 282, 283, 284 und Flur 21, Flurstücke 47, 48/2, 48/3, 48/4, 49, 50, 51, 52, 53 und 57, Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan vom 20.02.2017. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 27.04.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Anlage 1 zur BV-2017-022

Darstellung Plangebiet "Südlich Bergmühle"

Bearbeiter:

geprüft:

Maßstab:

Druckausgabe

1:2000

20.02.2017

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vandalenstraße 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vandalenstraße 2“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Gebiet Flur 8, Flurstücke 432 und 433, Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan vom 27.02.2017. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
Baurecht für 3 zweigeschossige Doppelwohnhäuser

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 27.04.2017



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Darstellung des Plangebietes	Revisions-	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vandalenstraße 2"	geprüft	
	Maßstab:	1:1000
	Druckausgabe	27.02.2017

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Finsterwalde

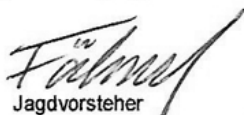
Haushaltsplan 2017 / 2018

	EUR	EUR	EUR
1. Einnahmen im Geschäftsjahres			
1.1 Jagdpacht 2015 / 2016		2677,90	2677,90
1.2 Entnahme aus Rücklagen		1500,00	
1.3 Zinseinnahmen			
1.4 Sonstige Einnahmen			
a) Erlöse aus Vermietung von Geräten etc.			
b) Spenden			
c) Nicht abgeholter Reinertrag		36,49	
d) Sonstiges Rückzahlung RE		33,00	
Summe		1569,49	1569,49
Gesamteinnahmen			4247,39
2. Ausgaben im Geschäftsjahr			
2.1 Notwendiger Aufwand, Auszahlung Reinertrag 2,50 € / ha		2500,00	
2.2 Aufwandsentschädigung	180,00		
2.3 Zuführung zu Rücklagen			
2.4 Sonstiges			
a) Spenden			
b) Wegebau			
c) Pacht für Äsungsflächen			
d) Unterhalt von Maschinen			
e) Berufsgenossenschaft	145,00		
f) Kontoführungsgebühr	29,70		
g) Versammlungsgebühren	170,00		
* Speisen, Getränke			
h) Versammlungsraum FFw			
i) sonstiges			
* Schreibpapier, Briefmarken	37,50		
* Qualifizierung / Schulungen / Fahrtkosten	120,00		
* Nachzahlung Jagdgeld - Reinertrag	400,00		
* Ausrüstung für Betriebswirtschaft	665,00		
Summe	1747,20	1747,20	
Gesamtausgaben		4247,20	-4247,20
Saldo			0,19

Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 17.03.2017 beschlossen.

Datum 17.03.2017


Kassensführer


Jagdvorsteher


Beisitzer


Beisitzer

Die Jagdgenossenschaft Sorno hat in ihrer Mitgliederversammlung am 21.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst

- 1 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wurde abgestimmt. Alle Beschlüsse erfolgten einstimmig.
- 2 Der Vorstand und Kassensführer sind für das Geschäftsjahr 2016/2017 entlastet. *Der Vorstand*
- 3 Die Jagdpacht wird in Höhe von 9,00 Euro je ha Flächeneigentum an die Mitglieder ausgezahlt.



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

